



HVBG

HVBG-Info 21/1998 vom 31.07.1998, S. 1933 - 1933, DOK 194.82-NL

**Einziehung und Beitreibung von SV-Beiträgen in den Niederlanden  
- VB 99/98**

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit vom 21.01.1969;

hier: Einzuhaltendes Verfahren

Zusammenfassung:

Einziehungs- und Beitreibungsersuchen gegenüber Schuldnern in den Niederlanden sind über die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland und die niederländische Verbindungsstelle an den zuständigen niederländischen Träger zu richten.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-Nr.:

RSCH00010345 = VB 099/98 vom 30.07.1998